Bildungsdirektion
Vorarlberg

bildung-vbg.gv.at

Abteilung Präs/2
Budget, Wirtschaft und Recht
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

Mag. Melissa Grabher
+43 5574 4960 645
office@bildung-vbg.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

An
alle Direktionen
(per Infomailing)

Geschäftszahl: 800000.01/0001-BD-VBG/2025

Bregenz, 18. Februar 2025

Handreichung zur Entscheidung hinsichtlich der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nach § 45 Abs. 4 SchUG bzw. § 9 Abs. 6 SchPflG

Sehr geehrte Schulleiter:innen,

da es in der Vergangenheit zu einer uneinheitlichen Vorgangsweise bei den Entscheidungen hinsichtlich der Erlaubnis zum Fernbleiben gekommen ist, wird untenstehend eine Handreichung zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Verfahren:

Beim Vorliegen eines schriftlichen Ansuchens um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht durch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler:innen ist Folgendes zu beachten:

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein, insbesondere die Dauer und der Grund, welcher so ausführlich wie möglich angeführt werden sollte; ansonsten muss ein Auftrag zur Verbesserung erteilt werden.
- Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben können nur im Vorhinein für vorhersehbare Umstände gestellt werden.
- Für schulpflichtige Schüler:innen findet § 9 Abs. 6 SchPflG Anwendung:
  - Dabei kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrperson bzw. der Klassenvorstand/die Klassenvorständin und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleitung

erteilen. In einem solchen Fall liegt die Entscheidungsbefugnis bei Ihnen bzw. der genannten Lehrperson.

- Die Entscheidung sollte, um Beweisschwierigkeiten zu verhindern, schriftlich mit einer Begründung ergehen.
- Für die Erlaubnis zum längeren Fernbleiben ist die Schulbehörde zuständig, weshalb das Ansuchen in einem solchen Fall an die Bildungsdirektion zu übermitteln ist. Die Bildungsdirektion entscheidet nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid.

- Für nicht mehr schulpflichtige Schüler:innen findet § 45 Abs. 4 SchUG Anwendung:
  - Dabei kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus die Schulleitung erteilen.
  - Aus Beweissicherungsgründen und da die Möglichkeit besteht, gegen diese Entscheidungen Widerspruch zu erheben, sollte die Entscheidung jedenfalls schriftlich ergehen und folgenden Inhalt aufweisen:
    - ✓ Bezeichnung und Standort der Schule
    - ✓ Bezeichnung des entscheidenden Organs
    - ✓ Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen
    - ✓ Begründung, wenn dem Standpunkt des Schülers nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird
    - ✓ Datum der Entscheidung
    - ✓ Unterschrift des entscheidenden Organs
    - ✓ Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird

  Bitte beachten Sie die diesbezügliche Musterentscheidung anbei.

  - Die Schulen haben spätestens vier Wochen nach Einlangen des Ansuchens die Entscheidung zu erlassen.
  - Bei Nichteinhalten dieser Frist geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten auf die zuständige Schulbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der zuständigen Schulbehörde einzubringen.
  - Die Entscheidung der Schule ist gemäß § 70 Abs 1 lit j i.V.m. § 71 Abs 1 SchUG mit Widerspruch an die zuständige Schulbehörde bekämpfbar. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Sollte so ein Widerspruch eingebracht werden, bitten wir Sie, diesen sowie sämtliche zweckdienlichen Beweismittel

(Entscheidung, andere relevante Dokumente) der Bildungsdirektion für Vorarlberg zukommen zu lassen.

- Zustellung:
  - Die schriftlichen Entscheidungen sind volljährigen Schüler:innen, ansonsten den Erziehungsberechtigten nachweislich zuzustellen.
  - Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ausfertigungen dem Schüler bzw. der Schülerin zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.
  - Ist der minderjährige Schüler bzw. die minderjährige Schülerin zum selbständigen Handeln befugt (§ 68 lit u SchUG), so hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigung an ihn bzw. sie zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres verlangen, dass in diesen Fällen die Zustellung neben der Zustellung an die Schüler:innen auch an sie zu erfolgen hat.

Allgemeines:

Die Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben ist nur bei begründetem Anlass bzw. wichtigem Grund möglich, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die Gründe müssen in ihrer Art und Schwere mit den folgenden Gründen vergleichbar sein:

- ✓ Erkrankung des Schülers (z.B. geplante OP, Reha-Aufenthalt, Therapie)
- ✓ Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers
- ✓ Erkrankungen der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen
- ✓ Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie oder im Hauswesen des Schülers (nicht alljährlich wiederkehrende Familienjubiläen, Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle, Firmung des Schülers/der Schülerin, Auslandssemester, etc.)
- ✓ Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit dadurch gefährdet wird (z.B. Verhinderung der Rückkehr von einer Reise aufgrund äußerer Umstände)
- ✓ Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz

Jedenfalls **keinen begründeten Anlass bzw. wichtigen Grund** stellen gemeinsame Urlaubsfahrten oder Verwandtschaftsbesuche, die nicht mit einem außergewöhnlichen Ereignis einhergehen, während der Unterrichtszeit dar. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine abschließende und pauschale Aufzählung von Gründen, daher muss immer der

Einzelfall beurteilt werden. Sollten Sie unsicher sein, ob der im Ansuchen angeführte Grund unter einen begründeten Anlass bzw. wichtigen Grund subsumiert werden kann, können Sie gerne mit dem Schulrechtsreferat telefonisch oder per E-Mail (schulrecht@bildung-vbg.gv.at) Kontakt aufnehmen.

Neben dem Vorliegen eines begründeten Anlasses bzw. wichtigen Grundes ist das Fernbleiben stets nur in **jenem Ausmaß zu genehmigen, das unbedingt erforderlich ist**, um die mit dem Fernbleiben verfolgten Zwecke erreichen zu können. Dabei wird dies natürlich bei kürzerer Dauer eher gegeben sein als bei einer längeren beantragten Erlaubnis zum Fernbleiben. Es ist daher zur Beurteilung des Sachverhalts entsprechend genau zu erheben bzw. eine Begründung einzufordern, warum gerade das beantragte Ausmaß erforderlich ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass keine eigenmächtige Handhabe dahingehend besteht, die Erlaubnis zum Fernbleiben für einen kürzeren Zeitraum als beantragt zu gewähren. Allenfalls wäre dann eine neuerliche schriftliche Antragstellung mit gekürztem Zeitraum notwendig.

Bei der Entscheidung ist auf den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben auch aus pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Sollten Sie bezüglich der Vorgangsweise bei der Erteilung bzw. Nichterteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht noch Fragen haben, steht Ihnen das Schulrechtsreferat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bildungsdirektion
Mag. Alexandra Mattle, BA

Beilage: Musterentscheidung nach § 45 SchUG

Signaturwert	cf4669b293dc4577903f88647d5ff11b	
BILDUNGSDIREKTION VORARLBERG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Vorarlberg
	Datum/Zeit-UTC	18.02.2025 10:51:29
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	427483459248
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	